

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN**  
**EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN**

**Sitzung vom/Séance du 28.10.2024**

MM

Anwesend: Herr Bürgermeister M. PITZ, Vorsitzender  
Herr U. DELLER, Frau N. RENARDY, Herr T. SIMON,  
Herr T. SCHWENKEN, Frau C. KIRSCHFINK Schöffen  
Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

**Das Gemeindegremium,**

Aufgrund der Artikel 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Ergänzenden Gemeindeverordnung vom 24.11.2016 zur Regelung des Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren in ihrer aktuellen Fassung;

In Erwägung, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In Erwägung, dass die örtlichen Gegebenheiten es erlauben, im Interesse der Sicherheit der Anwohner und der schwachen Verkehrsteilnehmer in der Straße „An der Aktienstraße“ eine „Wohnzone“ einzurichten;

In Erwägung, dass es zudem sinnvoll erscheint, den Verbindungsweg zwischen der Regionalstraße N68 und der Straße „An der Aktienstraße“ als Fuß- und Fahrradweg einzurichten;

In Anbetracht des Gutachtens vom 03.10.2024, mit dem der ÖDW-Abtl. Lokale Infrastrukturen - Direktion sanfte Mobilität & Sicherheit der Wegeeinrichtungen, diese Maßnahmen gutheißt;

In Anbetracht, dass für diese Einrichtungen eine Abänderung der Ergänzenden Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren erforderlich ist;

In Erwägung, dass in Erwartung der Vorlage vor den Gemeinderat ein zeitlich begrenzter Polizeierlass des Gemeindegremiums greifen kann, um die Regelung zeitnah umzusetzen,

**BESCHLIESST:**

- Artikel 1:** In der Straße „An der Aktienstraße“ wird eine Wohnzone eingerichtet.
- Artikel 2:** Die Maßnahme wird durch die Straßenverkehrszeichen F12a und F12b materialisiert.
- Artikel 3:** Der Verbindungsweg zwischen der Aachener Str. (N68) und der Straße „An der Aktienstraße“ wird ein reservierter Fuß- und Fahrradweg eingerichtet.
- Artikel 4:** Die Maßnahme wird durch die Straßenverkehrszeichen F99a und F101a materialisiert.
- Artikel 5:** Zuwiderhandelnde werden mit Polizeistrafen belegt, sofern das Gesetz und die allgemeinen und kommunalen Verordnungen keine anderweitigen Strafen vorsehen.
- Artikel 6:** Vorliegender Erlass gilt ab dem fünften Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und gilt für die Dauer eines Jahres, d.h. bis zum 31.10.2025.

Der Generaldirektor  
P. NEUMANN

Im Auftrag des Gemeindegremiums:



Der Vorsitzende  
M. PITZ